

# Rödl & Partner

NEWSLETTER LETTLAND

AKZENTE SETZEN

Ausgabe:  
Januar  
2022

Neue Anforderungen an Händler. Sind Sie bereit für die Omnibus-Richtlinie?

[www.roedl.net/lv](http://www.roedl.net/lv) | [www.roedl.com/latvia](http://www.roedl.com/latvia)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

→ Neue Anforderungen in Bezug auf den Verbraucherschutz

- Neue Anforderungen an den Online-Handel
- Ausweitung des Verbraucherschutzes auf digitale Dienstleistungen
- Beschränkungen für den Vertrieb der Produkte von zweierlei Qualität
- Zusätzliche Verbraucherrechtsbehelfe
- Wesentliche Änderungen bei der Verhängung der Sanktionen

## → Neue Anforderungen in Bezug auf den Verbraucherschutz

Ab dem 28. Mai 2022 haben Händler und Dienstleistungserbringer in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die neuen Vorschriften einzuhalten, die sich aus der Richtlinie 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung mehrerer Richtlinien der Europäischen Union zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften ergeben („Omnibus-Richtlinie“). Ziel der Richtlinie ist es, einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutz-niveaus zu leisten, insbesondere beim Einkaufen auf Online-Marktplätzen (Webshops).

Zur Umsetzung der Omnibus-Richtlinie in Lettland wurden Änderungen der Ministerkabinettsverordnung 178 vom 18. Mai 1999 „Verfahren zur Angabe der Preise von Waren und Dienstleistungen“ (nachstehend Ministerkabinettsverordnung) verabschiedet, und zum Zeitpunkt der Vorbereitung dieser Ausgabe auch entsprechende Änderungen des Verbraucherschutzgesetzes zur Verabschiedung in der letzten Lesung vorbereitet. Außerdem werden Änderungen des Gesetzes zum Verbot unlauterer Geschäftspraktiken erarbeitet.

### Neue Anforderungen an den Online-Handel

Eines der Ziele der Richtlinie ist es, die Transparenz von Online-Marktplätzen zu erhöhen. Somit haben Händler und Dienstleister, die ihre Waren und Dienstleistungen in einem Online-Shop anbieten, künftig folgende Anforderungen zu erfüllen:

- erstens ist der Verbraucher zu informieren, wenn der im Online-Shop angebotene Preis personalisiert worden ist;
- zweitens hat ein Online-Marktplatz davon zu informieren, dass eine hervorgehobene Platzierung der jeweiligen Produkte oder Dienstleistungen in den Suchergebnissen mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Zahlung verbunden ist. In diesem Zusammenhang führt das Gesetz einen neuen Begriff ein – „Ranking“, was die relative Hervorhebung des jeweiligen Produkts auf der Website des Händlers bedeutet. Der Händler hat den Verbraucher auch über die Hauptparameter des Rankings zu informieren;
- drittens soll sichergestellt werden, dass die veröffentlichten Bewertungen zu einem Produkt im Online-Shop tatsächlich von Verbrauchern verfasst wurden, die dieses Produkt tatsächlich verwendet oder erworben haben;
- viertens hat der Online-Marktplatz in klarer und verständlicher Weise darauf zu verweisen, wer für die Lieferung der Waren und die Ausübung des Widerrufsrechts verantwortlich ist – der Anbieter des Online-Marktplatzes oder ein Drittunternehmer;
- fünftens soll der Online-Marktplatz in klarer und verständlicher Weise darauf verweisen, ob es sich beim Verkäufer oder Dienstleister um einen Unternehmer oder einen Nichtunternehmer handelt und ob die gesetzlichen Verbraucherrechte für den abgeschlossenen Vertrag gelten.

Gemäß den bereits verabschiedeten Änderungen der Ministerkabinettsverordnung ist der Händler jedoch verpflichtet, bei der Bekanntgabe einer Preisermäßigung als der vorherige Preis (Referenzpreis) den niedrigsten Preis anzugeben, den der Händler innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Tage vor der Anwendung der Preisermäßigung angewandt hat.

Die Durchführung der notwendigen Änderungen im Betrieb eines bestehenden Online-Shops wird am ehesten Änderung der bestehenden technischen Parameter und möglicherweise auch Anpassung der zukünftigen Geschäftsstrategie des Händlers und des Dienstleisters zur Folge haben. Obwohl der lettische Gesetzgeber die Verabschiedung der endgültigen Fassungen aller notwendigen Änderungen der Rechtsvorschriften verzögert, regen wir daher an, die notwendigen Anpassungen schon jetzt vorzunehmen.

### Digitale kostenfreie Produkte: Verbraucherschutz und Verbot unlauterer Geschäftspraktiken

Die Änderungen des Verbraucherschutzgesetzes erweitern den Verbraucherschutz, indem die Anforderungen des Gesetzes auf digitale kostenfreie Produkte ausgeweitet werden. Insbesondere gilt der Verbraucherschutz auch in den Fällen, wenn der Verbraucher Produkte mit digitalen Inhalten (wie Filme, Musikdateien etc.) oder digitale Dienstleistungen (wie Telefonanwendungen, Cloud-Speicher etc.) „kostenfrei“, also ohne Zahlung im Geldausdruck, aber gegen Angabe personenbezogener Daten nutzt. Im Unterschied zu einigen anderen Ländern sah das lettische Gesetz den Verbraucherschutz beim Erwerb kostenpflichtiger digitaler Produkte bereits früher vor.

Künftig müssen auch Anbieter dieser Produkte grundlegende Verbraucherrechte wie Bereitstellung klarer Informationen zum Produkt oder zur Dienstleistung, z. B. zu Eigenschaften des Produkts, zur Vertragsdauer und zu Kündigungsbedingungen sowie das Widerrufsrecht innerhalb von 14 Tagen gewährleisten. Diese Vorschriften müssen jedoch nicht eingehalten werden, wenn die vom Verbraucher bereitgestellten personenbezogenen Daten vom Anbieter der Produkte nur zum Zweck der Bereitstellung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistungen oder zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen verarbeitet werden.

Es wird erwartet, dass das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken auf Handlungen mit digitalen Produkten bezogen werden soll.

## Beschränkungen für den Vertrieb der Produkte von zweierlei Qualität

Ab dem 28. Mai 2022 gilt das Anbieten der Produkte von zweierlei Qualität als irreführend. Gemeint ist damit die Vermarktung einer Ware in einem EU-Mitgliedstaat als identisch mit einer in anderen Mitgliedstaaten vermarkteten Ware, obgleich sich diese Waren in ihrer Zusammensetzung oder ihren Merkmalen wesentlich voneinander unterscheiden.

## Zusätzliche Verbraucherrechtsbehelfe

Es wird erwartet, dass das Gesetz zusätzliche Rechtsbehelfe vorsieht, die dem Verbraucher zur

## Kontakt für weitere Informationen



Esmeralda Balode-Buraka  
Attorney at Law  
(Lettland)  
T +371 6733 8125  
[esmeralda.balode-buraka@roedl.com](mailto:esmeralda.balode-buraka@roedl.com)

Verfügung stehen, um die Auswirkungen unlauterer Geschäftspraktiken so schnell und wirksam wie möglich zu verhindern. Künftig kann der

Verbraucher, ähnlich wie beim Kauf einer vertragswidrigen Ware oder Dienstleistung, auch bei unlauteren Geschäftspraktiken beispielsweise eine Preisminderung oder einen Schadenersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bisher sah das Gesetz nur vor, dass eine Person, die durch eine unlautere Geschäftspraktik Schäden erlitten hat, eine Klage bei Gericht erheben darf.

## Wesentliche Änderungen bei der Verhängung der Geldbußen

Laut der Omnibus-Richtlinie müssen Geldbußen für die Verletzung von Verbraucherrechten, einschließlich unlauterer Geschäftspraktiken, mindestens 4 Prozent des Jahresumsatzes des Unternehmens in dem betreffenden Mitgliedstaat betragen. In Lettland werden unlautere Geschäftspraktiken derzeit mit erheblich höheren Geldbußen belegt – bis zu 10 Prozent des Vorjahresumsatzes, und es wird nicht vorgesehen, dass die Höchstgrenze gesenkt wird. Die Änderungen sind für den Referenzzeitraum der Geldbußen geplant, und zwar wird festgelegt, dass sie vom durchschnittlichen Nettoumsatz eines oder mehrerer Jahre berechnet werden können.

Es wird auch erwartet, dass weitere Kriterien festgelegt werden, die von Behörden bei der Verhängung von Sanktionen berücksichtigt werden müssen, auch wenn ähnliche Verstöße bereits in anderen EU-Mitgliedstaaten begangen wurden.

## Impressum

Herausgeber:  
Rödl & Partner Riga  
Kronvalda bulv. 3-1  
LV-1010 Riga  
Lettland  
T +371 6733 8125  
E [riga@roedl.com](mailto:riga@roedl.com)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Esmeralda Balode-Buraka  
[esmeralda.balode-buraka@roedl.com](mailto:esmeralda.balode-buraka@roedl.com)

Layout/Satz:  
Liene Kalniņa  
[liene.kalnina@roedl.com](mailto:liene.kalnina@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Um sich von weiteren Nachrichten abzumelden, schreiben Sie bitte an unsere [E-Mail-Adresse](#).